



Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
AT.4.36.42/0002-VII.2b/2017
6.2.2017

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 956/17/MMag. MKr/ML
MMag. Margit Kreuzhuber

Durchwahl
4532

Datum
2.3.2017

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die WKÖ betrachtet es als positiv, dass im vorliegenden Entwurf eines Integrationsgesetzes das Prinzip „Fördern und Fordern“ verankert wird und insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie grundlegende Kenntnisse unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung als Schlüsselfaktoren erfolgreicher Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt gesehen werden. Ebenso begrüßen wir die beabsichtigte Stärkung der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit und ein strukturiertes Integrationsmonitoring.

Die mit dem Anti-Gesichtsverhüllungsverbot verbundene Zielsetzung der Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in der Öffentlichkeit, wird von der WKÖ unterstützt. Mit der vorgeschlagenen Regelung können allerdings durch ein etwaiges Fernbleiben von Kundinnen und Kunden aus dem arabischen Raum negative Auswirkungen auf bestimmte Branchen und Regionen verbunden sein. Die WKÖ steht daher dem generellen Verbot der Gesichtsverhüllung kritisch gegenüber. Wir würden differenzierte Maßnahmen, die sich primär an in Österreich lebende Menschen richten, als zielführend betrachten, wie z.B. ein Verhüllungsverbot vor Gericht, bei behördlichen Handlungen oder im Arbeitsleben.

Im Detail

1. Integrationsgesetz

zu § 1

Das verankerte Ziel des systematischen Anbietens von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) sowie der Einforderung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken (Integrationspflicht) wird von der WKÖ begrüßt.

zu § 4

Die hier vorgenommene klare Zuordnung der Zuständigkeiten für Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zwischen BMEIA (bis A1-Niveau) und BMASK (ab A2-Niveau) wird grundsätzlich begrüßt. Die Zuständigkeit des AMS sollte sich allerdings nur auf jene Personen beziehen, die auch tatsächlich seine Kunden sind: Schüler, Studenten oder andere Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind nicht Kunden des AMS. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das AMS für diesen Personenkreis künftig Deutschkurse anbieten sollte. Das AMS sollte sich primär auf seinen Kundenkreis fokussieren können, um letztlich seine Kernaufgabe - die Jobvermittlung - bestmöglich erfüllen zu können. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass das AMS nur für arbeitslose, arbeitsfähige und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personen Deutschkurse anzubieten hat.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass das AMS erst für Deutschkurse ab A2-Niveau zuständig sein soll, ist sachlich nachvollziehbar. Personen, die Deutsch nicht auf A1-Niveau beherrschen, sind auf dem österreichischen Arbeitsmarkt nicht vermittelbar und stehen diesem daher auch nicht zur Verfügung. Umso mehr verwundert der letzte Satz des Absatz 3, wonach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen soll, wer keine Deutschkenntnisse hat. Dies würde der bewährten, zwischen dem AMS und den Ländern ausverhandelten Praxis widersprechen, dass die Personen erst ab A1-Niveau (unterstes Sprachlevel) Kunden des AMS werden. Der letzte Satz des Abs 3 sollte daher jedenfalls entfallen.

Da Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gemäß Arbeitsmarktintegrationsgesetz in das Integrationsjahr einbezogen werden sollen, regen wir im Sinne einer kohärenten Systematik an, auch diese Zielgruppe in die Aufteilung zwischen BMEIA und BMASK einzubeziehen. Laut vorliegendem Entwurf würden Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in die Zuständigkeit des BMI im Rahmen der Integrationshilfe gem. § 68 Abs. 1 AsylG fallen.

zu § 5

Es sollte klargestellt werden, dass das BMEIA primär für die Werte- und Orientierungskurse zuständig ist, und das AMS lediglich für seine Kundengruppe (die arbeitslosen, arbeitsfähigen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen) diesbezüglich mit dem ÖIF kooperiert. Die Formulierung im Abs 2 könnte sonst zu Unklarheiten führen.

zu § 6

Die vorgesehene Unterzeichnung eines Integrationsvertrags wird als positiv betrachtet und sollte auch bereits Asylwerber umfassen. Dies entspricht auch dem WKÖ-Vorschlag eines Integrationsplans. Für die Konzeption sollten bereits bestehende positive Beispiele aus den Bundesländern berücksichtigt werden.

zu §§ 7 ff

In Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass ÖSD-Prüfungen, die seit vielen Jahren erfolgreich und qualitätsgesichert umgesetzt werden, für Visa und Aufenthaltstitel (von Rot-Weiß-Rot - Karte bis Staatsbürgerschaft) auch weiterhin anerkannt bleiben. Sowohl die Prüfungs- wie auch Kurskonzeptionen samt Lehr- und Lernmaterialien müssen erwachsenderecht gestaltet und einem zeitgemäßen Lern- und Validierungsverständnis entsprechen, um bei den Betroffenen nachhaltige Kompetenzen zu stiften und somit wirksam zur Integration beizutragen.

zu § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 4

Hier kann eine Behörde den Nachweis einer Prüfungsleistung außer Kraft setzen, was gewisse Prüfungen generell obsolet machen könnte. Es ist unverständlich und unsachlich, dass eine Prüfung, die von professionell geschulten Prüfenden qualitätsgesichert durchgeführt wird, nun ohne entsprechend profunde pädagogische Auseinandersetzung für nichtig erklärt werden kann.

zu § 12 Abs. 2

Der Satz „Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht zulässig“ ist ersatzlos zu streichen. Die didaktische Prüfungskonzeption muss derart gestaltet sein, dass es ausgeschlossen ist, Teilprüfungen in gewissen Fällen mehrfach positiv ablegen zu müssen. Dies kann der Gesetzgeber wohl weder aus pädagogischen, noch aus Kostengründen beabsichtigen.

zu § 13 Abs. 3

Es ist davon auszugehen, dass sich die erwähnte weitere Verordnung inhaltlich auf die derzeit gültige 205. Verordnung über die Änderung zur Integrationsvereinbarung vom 28. Juni 2011 bezieht. Es sollte in diesem Zusammenhang der von der KEBÖ (Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs) dem BMEIA sowie dem ÖIF Ende 2016 übermittelte textliche Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1, der dem Engpass verfügbarer qualifizierter Deutsch-Lehrender wirksam entgegnet werden soll, möglichst rasch umgesetzt werden.

zu § 15

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der umfassenden Meldepflichten durch die Bildungsanbieter eine Abklärung hinsichtlich Datenschutzrecht bzw. Weitergabe personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

zu § 16 Abs. 4

Wir schlagen vor, anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung als mögliche Anbieter zu ergänzen. Konkret wird folgende textliche Anpassung am Ende von Abs. 4 vorgeschlagen: „... oder der Gemeinden heranzuziehen sowie *anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung gem. Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens (BGBl Nr. 171/1973 idgF)*.“

zu § 21 Abs. 2 Z 5 bis 9

Es ist zu präzisieren, dass es sich bei den unter Z 5 angeführten Kursen um direkt öffentlich geförderte Kursmaßnahmen handelt. Die WKÖ regt an, die Weiterleitung dynamischer Daten einer Warteliste in statischer Form zu überdenken. Hier kommt es unweigerlich zu Redundanzen, die weder quantitative Aussagen noch strukturelle Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber zulassen. Die Zweckmäßigkeit dieser umfassenden zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwendungen ist zu hinterfragen. Ebenso umfassend zu klären sind in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Belange.

zu § 16

Die für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige vorgesehenen Maßnahmen zur Integrationsförderung sind grundsätzlich positiv, Synergieeffekte (ua in Hinblick auf Maßnahmen des AMS) sollten dabei genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden.

zu § 21

Die strukturierte Datenerhebung im Sinne eines Integrationsmonitorings und die Übermittlung der entsprechenden Daten an die Mitglieder des Integrationsbeirats wird von der WKÖ begrüßt.

2. Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG

zu §§ 1 ff

Die mit dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) verbundene Zielsetzung, die gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, ist für die WKÖ nachvollziehbar. Es handelt sich dabei eher um einen symbolischen Akt, der nur relativ wenige in Österreich lebende Personen betrifft. Für diese wären nach unserem Verständnis differenzierte Maßnahmen zielführend, wie z.B. ein Verhüllungsverbot vor Gericht, bei behördlichen Handlungen oder im **Arbeitsleben** (wie vom OGH bereits entschieden 9 ObA 117/15v).

Primär sollte sichergestellt werden, dass Personen mit Gesichtsverhüllung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und nach den Regelungen der Bundesländer zur Mindestsicherung zu sanktionieren sind. In der modernen Arbeitswelt werden strenge Hierarchien mehr und mehr durch Teamarbeit und eine offene, transparente Kommunikation ersetzt. Religiöse oder kulturelle Verhüllungen des Gesichts oder andere Bekleidungsvorschriften stehen dazu - wie der OGH bereits ausgesprochen hat - in einem diametralen Gegensatz und schließen Personen, die derartige Gepflogenheiten leben, mehr und mehr vom Arbeitsmarkt aus.

Die WKÖ steht dem **generellen Verbot** der Gesichtsverhüllung allerdings kritisch gegenüber. Zwar mag es sein, dass damit die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in der Öffentlichkeit unterstrichen wird, es könnten damit aber auch negative Auswirkungen auf bestimmte Branchen und Regionen verbunden sein. Es ist zu befürchten, dass kaufkräftige Kundinnen und Kunden aus dem arabischen Raum abgeschreckt werden, nach Österreich zu kommen, wenn das Tragen einer derartigen Bekleidung von Frauen mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist, mag sie auch relativ gering sein. Die Folgen wären Umsatzverluste bei den Mitgliedsbetrieben, die ohnehin bereits durch die Sanktionen gegen Russland spürbare Rückgänge hinnehmen mussten.

Für den österreichischen Tourismus gehören die arabischen Länder zu den am schnellsten wachsenden Herkunftsmärkten. Die Zahl der arabischen Gäste in Österreich hat sich in den letzten 10 Jahren (2006 bis 2016) verfünffacht. Nach beständigem Wachstum kam es 2016 zu einem leichten Rückgang von 9 % an Ankünften und 7 % an Nächtigungen aus diesem Markt. Insgesamt wurden 382.200 Ankünfte und 1.236.500 Nächtigungen aus den arabischen Ländern (Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, arabische Länder in Asien, ohne Nordafrika) verzeichnet, jede weitere Einbuße in diesem Bereich wäre für den österreichischen Tourismus sehr schmerzhaft.

Unterschiedliche regionale Auswirkungen, speziell für die klassischen touristischen Zieldestinationen der Gäste aus dem arabischen Raum, können vorab noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedenfalls eine praktikable, deeskalierende und tourismusfreundliche Vorgangsweise von größtem Interesse, die auch geeignete Vorinformationen und Instruktionen für die Exekutivorgane und eine größtmögliche Wahrung der Würde der Touristen beinhaltet.

3. Änderung des Asylgesetzes

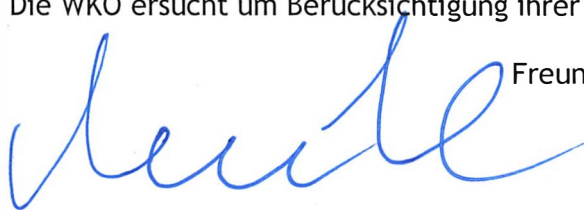
zu § 68

Die Aufnahme von subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerbern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in die Integrationshilfe wird von der WKÖ insbesondere in Hinblick auf die Wirksamkeit frühzeitig einsetzender Integrationsmaßnahmen ausdrücklich begrüßt.

Abs. 1a normiert, dass der Bundesminister für Inneres ermächtigt wird, durch Verordnung auf Grundlage der öffentlichen Asylstatistiken des BMI aus den vorangegangenen Kalenderjahren jene Herkunftsstaaten, deren Staatsangehörigen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Integrationshilfe zukommt, festzulegen.

Aufgrund der großen Dynamik im Asylbereich sollte man bei der Festlegung der betreffenden Länder jeweils nur auf die Asylstatistik des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres zurückgreifen. Die Berücksichtigung mehrere Jahre wäre nicht ausreichend treffsicher. Darüber hinaus sollten die ausschlaggebenden Parameter bereits im Vorfeld klar definiert und die betreffenden Länder regelmäßig in einer noch festzulegenden Frequenz (zum Beispiel halbjährlich) aktualisiert werden.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin